

SO_GERICHTE VSBES.2016.151 vom 21. September 2016

SO Obergericht, 2016-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2016.151_d20160921

FR: SO_GERICHTE VSBES.2016.151 du 21 septembre 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2016.151 del 21 settembre 2016

Regeste

Arbeitslosentaggelder / Versicherter Verdienst

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (zulässiges Anfechtungsobjekt, Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, Legitimation) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

1.2 Der Präsident des Versicherungsgerichts beurteilt sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.00 als Einzelrichter (§ 54bis lit. a Kantonales Gesetz über die Gerichtsorganisation / GO, BGS 125.12, in der ab 1. März 2015 geltenden Fassung). Diese Grenze wird angesichts der strittigen Reduktion des Taggeldes um CHF 25.15 für die Restanspruchsdauer von knapp drei Monaten nicht überschritten, weshalb die Angelegenheit in die Präsidialkompetenz fällt.

1.3 Bei der Beurteilung des Falles ist grundsätzlich auf den Sachverhalt abzustellen, der bis zum Erlass der angefochtenen Entscheidung am 25. April 2016 eingetreten ist (BGE 121 V 362 E. 1b S. 366).

E. 2

Bei Versicherten, die unmittelbar vor oder während der Arbeitslosigkeit eine gesundheitsbedingte Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erleiden, ist der Verdienst massgebend, welcher der verbleibenden Erwerbsfähigkeit entspricht (Art. 40b Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung / AVIV, SR 837.02). Eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit ist dann unmittelbar vor der Arbeitslosigkeit eingetreten, wenn sie sich (noch) nicht im Lohn niedergeschlagen hat, welcher Bemessungsgrundlage für den versicherten Verdienst bildet (s. Barbara Kupfer Bucher, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AVIG, 4. Aufl., Zürich 2013, S. 128; Boris Rubin, Commentaire de la loi sur l'assurance-chômage, Genf 2014, Art. 23 N 29).

E. 3

3.1 Der obsiegende und anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese bemisst sich ohne Rücksicht auf den Streitwert nach dem zu beurteilenden Sachverhalt sowie der Schwierigkeit des Prozesses und ist in einer Pauschalsumme festzusetzen (Art. 61 lit. g Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts / ATSG, SR 830.1). Der anwaltliche Stundenansatz bewegt sich in einem Rahmen von CHF 230.00 bis 330.00 (§ 160 Abs. 2 i.V.m. § 161 Kantonaler Gebührentarif / GebT, BGS 615.11, in der

seit 1. Juli 2016 geltenden Fassung).

3.2 Die vom Vertreter eingereichte Kostennote (A.S. 34 f.) weist einen Zeitaufwand von 12,9 Stunden aus. Davon entfallen jedoch fünf Stunden auf das Einspracheverfahren (bis und mit dem Studium des Einspracheentscheides am 27. April 2016), für das in der Regel ■ abgesehen vom hier nicht vorliegenden Fall der unentgeltlichen Verbeiständung gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG ■ keine Entschädigungen ausgerichtet werden (Art. 52 Abs. 3 ATSG). Sodann werden für die Beschwerdeschrift und die Replik insgesamt 6,75 Stunden ausgewiesen. Der Aufwand für die Replik erscheint als zu hoch, nachdem sich die Beschwerdeantwort der Unia in Wiederholungen aus dem Einspracheentscheid erschöpft hatte, weshalb dieser Aufwand um eine Stunde gekürzt wird. Weiter enthält die Kostennote Briefe an den Beschwerdeführer, bei denen mangels näherer Bezeichnung davon auszugehen ist, dass es sich um Begleitschreiben zu Orientierungskopien u. ä. handelt (2., 16. und 17. Juni 2016; 0,15 + 2 x 0,25 Stunden) sowie die Einreichung der Kostennote (0,25 Stunden). Dabei handelt es sich um reinen Kanzleiaufwand, welcher im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Anzurechnen ist folglich ein Aufwand von insgesamt sechs Stunden, so dass sich mit dem beantragten Ansatz von CHF 250.00 eine Entschädigung von CHF 1■500.00 ergibt. Die Auslagen von CHF 103.50 werden, da mangels Detaillierung nicht ersichtlich ist, inwieweit sie vorprozessual sind, pauschal auf CHF 80.00 gekürzt. Zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, d.h. CHF 126.40, beläuft sich die Parteientschädigung demnach auf insgesamt CHF 1■706.40.

4. In Beschwerdesachen der Arbeitslosenversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

Demnach wird erkannt:

1. Der Einspracheentscheid der Unia Arbeitslosenkasse vom 25. April 2016 wird in Gutheissung der Beschwerde aufgehoben. Die Akten gehen an die Beschwerdegegnerin, damit diese im Sinne der Erwägungen verfährt.

2. Die Unia Arbeitslosenkasse hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von CHF 1■706.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Haldemann

E. 3.2

Die vom Vertreter eingereichte Kostennote (A.S. 34 f.) weist einen Zeitaufwand von 12,9 Stunden aus. Davon entfallen jedoch fünf Stunden auf das Einspracheverfahren (bis und mit dem Studium des Einspracheentscheides am 27. April 2016), für das in der Regel – abgesehen vom hier nicht vorliegenden Fall der unentgeltlichen Verbeiständung gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG – keine Entschädigungen ausgerichtet werden (Art. 52 Abs. 3 ATSG). Sodann werden für die Beschwerdeschrift und die Replik insgesamt 6,75 Stunden ausgewiesen. Der Aufwand für die Replik erscheint als zu hoch, nachdem sich die Beschwerdeantwort der Unia in Wiederholungen aus dem Einspracheentscheid erschöpft hatte, weshalb dieser Aufwand um eine Stunde gekürzt wird. Weiter enthält die Kostennote Briefe an den Beschwerdeführer, bei denen mangels näherer Bezeichnung davon auszugehen ist, dass es sich um Begleitschriften zu Orientierungskopien u. ä. handelt (2., 16. und 17. Juni 2016; 0,15 + 2 x 0,25 Stunden) sowie die Einreichung der Kostennote (0,25 Stunden). Dabei handelt es sich um reinen Kanzleiaufwand, welcher im Stundenansatz eines Anwaltes bereits inbegriffen und nicht separat zu vergüten ist. Anzurechnen ist folglich ein Aufwand von insgesamt sechs Stunden, so dass sich mit dem beantragten Ansatz von CHF 250.00 eine Entschädigung von CHF 1'500.00 ergibt. Die Auslagen von CHF 103.50 werden, da mangels Detaillierung nicht ersichtlich ist, inwieweit sie vorprozessual sind, pauschal auf CHF 80.00 gekürzt. Zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer, d.h. CHF 126.40, beläuft sich die Parteientschädigung demnach auf insgesamt CHF 1'706.40. 4. In Beschwerdesachen der Arbeitslosenversicherung sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.